

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Die Stadt Sonthofen erlässt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachstehende

SATZUNG **über die Verleihung der Goldenen Ehrennadel** **der Stadt Sonthofen**

§ 1 **Verleihung**

(1) Die Goldene Ehrennadel wird durch Stadtratsbeschluss an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Stadt Sonthofen oder sonst um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(2) Die Goldene Ehrennadel wird in feierlicher Form, in der Regel in öffentlicher Stadtratssitzung, durch den 1. Bürgermeister oder die 1. Bürgermeisterin übergeben.

(3) Um Anspruch auf die Goldene Ehrennadel zu erheben ist es nicht gestattet, sich selbst vorzuschlagen.

§ 2 **Form**

Die Goldene Ehrennadel besteht aus 585/000 Gold. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Sonthofen. Auf der Rückseite, die mit einem waagrecht liegenden Verschluss versehen ist, ist der Name der zur Auszeichnung stehenden Person und das Datum der Verleihung einzugravieren.

§ 3 **Urkunde**

Die ausgezeichnete Person erhält zusammen mit der Goldenen Ehrennadel eine Urkunde, in der der Beschluss des Stadtrates, die Verdienste sowie der Dank und die Anerkennung der Stadt erwähnt werden.

§ 4 **Eigentum**

Mit der Aushändigung der Goldenen Ehrennadel geht diese in das Eigentum der geehrten Person über. Sie bleibt auch nach ihrem Tode den erbberechtigten Personen zum Andenken.

§ 5
In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 01.09.2022

Josef Zengerle

Dritter Bürgermeister

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der Satzung vom 01.09.2022, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu am 13.09.2022, Nr. 37